# Vereinfachter Umweltbericht und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum

BP "Ortsmitte III",
Aldingen
nach §13a BauGB

Entwurf zur erneuten Offenlage



Stand 06.11.2023

ARCUS Ing. - Büro

Stadt - + Landschaftsplanung CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumppstr. 15 Tel 07 78199 Bräunlingen arc

Tel 0771–18 59 63 57 arcus-ok@gmx.de Bearbeiterin: Dipl.-Ing. H.Körner

## Inhaltsverzeichnis

1	Ei	nleitung	3
	1.1	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	3
2	В	eschreibung und Bewertung der Umweltbelange	5
	2.1	Schutzgut Boden	5
	2.2	Schutzgut Wasser	6
	2.3	Schutzgut Arten und Biotope	7
	2.3.1	Ehemalige Bebauung – renaturiert	7
	2.3.2	Streuobstwiese	8
	2.4	Strenger Artenschutz	10
	2.5	Schutzgut Ortsbild und Erholung	14
	2.6	Schutzgut Fläche	14
	2.7	Planalternativen	14
3	Er	npfohlene Übernahmen in den Bebauungsplan	15
4	Fa	zit	17
		age und aktuelle Nutzung BPlan-Entwurf Büro Stehle v. 6.09.2022	3 4
		hemaliger Gebäudestandort	7
		Beispiele erhaltenswerter Bäume	8
		Baumbestand – Bewertung	9
٩Ľ	10.6 P	Cartierergebnisse Avifauna	11

#### 1 EINLEITUNG

## 1.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Im rückwärtigen, westlichen Bereich des Plangebietes in Nachbarschaft zum Seniorenheim "Im Brühl" beabsichtigt die Gemeinde, ein weiteres Angebot altersgerechter bzw. betreuter Wohnformen zu schaffen, um der steigenden Nachfrage nach Wohnungen mit begleitendem Service- und Pflegeangebot nachzukommen.

Die verbleibende Fläche soll als urbanes Gebiet zur Nachverdichtung ausgewiesen werden.

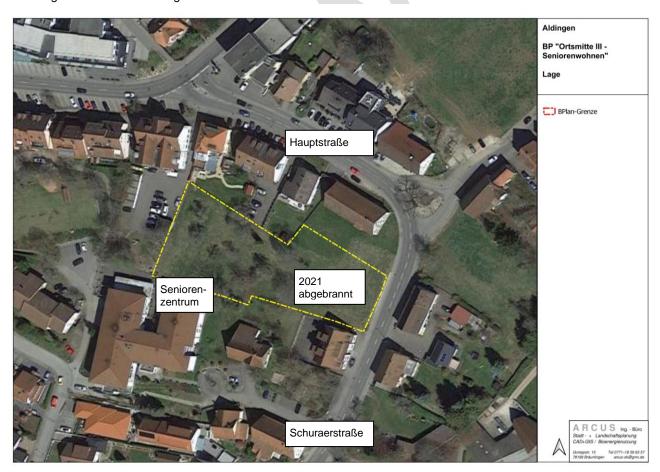
Das Planareal ist bisher unbebaut und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. zu einem kleineren Teil als Mischgebiet ausgewiesen. Zur Schaffung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen.

Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von 3.277m².

## 1.2 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet liegt zentral in Aldingen unweit des Rathauses. Es erstreckt sich von der Schurarerstraße hinter der Bebauung an der Hauptstraße. Die ursprüngliche Bebauung an der Schurarerstraße wurde vor wenigen Jahren abgerissen.

Abb. 1 Lage und aktuelle Nutzung



## 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan weist zwei Baufenster mit der Festsetzung "Urbanes Gebiet" aus.

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen, die Festsetzungen lassen eine Überschreitung bis 0,8 zu. Im Norden ist ein Pflanzgebot für eine Baumreihe vorgesehen.

Abb. 2 BPlan-Entwurf Büro Stehle v. 3.11.23



## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE

Grundlage: BPlan-Entwurf vom 3.11.2023 (vgl. Abb. 2)

## 2.1 Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet ist in den straßennahen Bereich durch bestehende und ehemalige Bebauung stark verändert, z.T. versiegelt. Lediglich im mittleren Bereich ist davon auszugehen, dass die natürliche Bodenstruktur noch vorhanden ist.

Durch den Bebauungsplan ist eine Überbauung von bis zu 80% möglich, d.h. eine Versiegelung von ca. 2.622m².

#### Minimierungsmaßnahmen:

## M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz

u.a. Minimierung der Bodeneingriffe, Massenausgleich vor Ort

## M 2 Vorgabe Tiefgarage/ Parkdeck

Der Geländeanstieg von über 2m von der Straße zum mittleren Bereich des Plangebietes bietet sich bei einer Bebauung für eine Tiefgarage/ Parkdeck an, wodurch oberirdisches Parken vermieden/ reduziert werden kann. Dies sollte im Hinblick auf eine effektive Nutzung der Fläche bzw. des Erhalts innerörtlicher Grünfläche festgesetzt werden.

## M 3 Minimierung der Bodenbefestigung

Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) mit einem Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

#### M 4 Dachbegrünung

Dachflächen mit einer Neigung von 0-10° (Flachdächer) sind mit einer extensiven Begrünung, z.B. als Sedum-Grasschicht zu bepflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name				
Kräuter 50-100%					
Antennaria dioica	Katzenpfötchen				
Anthyllis vulneraria	Wundklee				
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume				
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke				
Dianthus deltoides	Heidenelke				
Erodium cicutarium	Gewöhnlicher Reiherschnabel				
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch				
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen				
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut				
Hippocrepis comosa	Hufeisenklee				
Lotus corniculatus	Hornklee				
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut				
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle				
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf				
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer				

Botanischer Name	Deutscher Name					
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer					
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer					
Silene nutans	Nickendes Leimkraut					
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut					
Thymus praecox	Frühblühender Thymian					
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian					
Viola tricolor	Ackerveilchen					
Gräser max.50%						
Briza media	Gewöhnliches Zittergras					
Festuca cinerea	Blauschwingel					
Festuca amethystina	Amethyst-Schwingel					
Koeleria macrantha	Zierliches Schillergras					
Melica ciliata	Bewimpertes Perlgras					

Weitere niederwüchsige Magerrasenarten können ergänzt werden.

Begründung: Erhalt bzw. Teilersatz der natürlichen Bodenfunktionen Wasserkreislaufführung, Puffer und Filter für Schadstoffe, Standort Vegetation

## 2.2 Schutzgut Wasser

## **OBERFLÄCHENWASSER**

Keine betroffen

#### **GRUNDWASSER**

Bedingt durch die Lage im Mittel- und Unterjura liegt in Aldingen eine geringe Wasserdurchlässigkeit und damit Grundwasserneubildung vor.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich.

## Minimierungsmaßnahmen:

# M 2 Vorgabe Tiefgarage/ Parkdeck (s.o.)

Begründung: Minimierung Versiegelung bzw. effektive Flächennutzung

## M 3 Minimierung der Bodenbefestigung(s.o.)

Begründung: Erhalt der örtlichen Kreislaufführung durch Versickerung

## M 5 Nutzung unbelastetem Niederschlagswasser

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und die Nutzung als Brauchwasser (Bewässerung, WC u.ä.) wird angesichts zunehmender Trockenperioden empfohlen. Es sind dabei sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

# 2.3 Schutzgut Arten und Biotope

Im Plangebiet sind folgende Habitate und Strukturen vorhanden:

## 2.3.1 Ehemalige Bebauung – renaturiert

Vor einigen Jahren wurde das Gebäude Schurastr. 2 abgerissen, Boden aufgetragen und eine Blumenwiese eingesät. Leider hat sich durch unsachgemäße Pflege (Mulchen 1x/a ohne Abräumen) der Bestand zwischenzeitlich zu einer artenarmen Wiese entwickelt.

Abb. 3 ehemaliger Gebäudestandort



## 2.3.2 Streuobstwiese

Im Westteil der BPlan-Fläche befindet sich eine Streuobstwiese, in der neben einigen alten Streuobstbäumen auch Laubbäume bestehen. Einige davon sind durch Alter und/oder fehlende Pflege vergreist und abgängig oder krank(Esche). Die noch vitalen Obstbäume sind ökologisch erhaltenswert als Fortpflanzungshabitat, Nahrungshabitat (vgl. auch Kap. Strenger Artenschutz) und in ihrer Funktion für das innerörtliche Kleinklima (Schatten, Verdunstung, Staubbindung) und Wohnumfeld.

Abb. 4 Beispiele erhaltenswerter Bäume

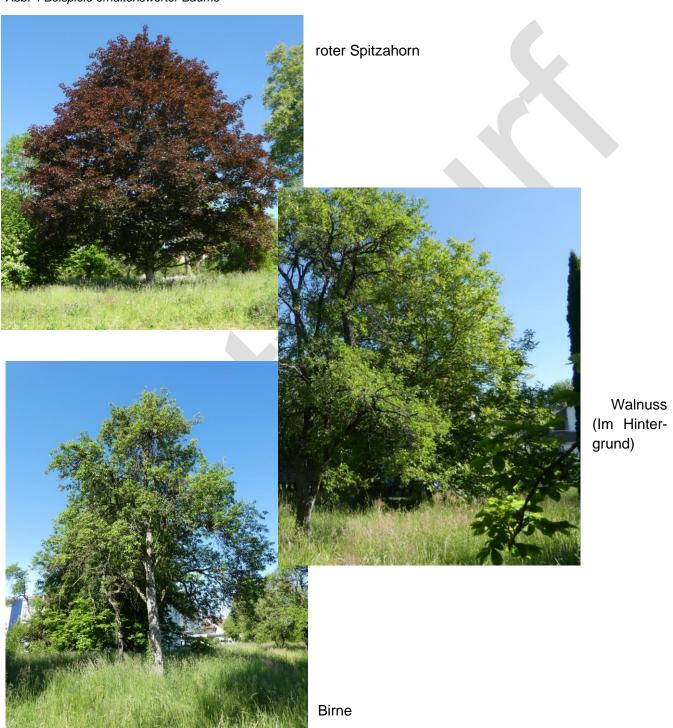


Abb. 5 Baumbestand - Bewertung



Die darunter befindliche Wiese ist bis auf den Ostrand artenarm, wüchsig und von Obergräsern dominiert (vgl. Abb. 4 Beispiele erhaltenswerter Bäume).

Fazit: Der Baumbestand stellt einen mittleren bis hochwertigen Lebensraum für Tiere dar während die Wiese aufgrund ihrer Artenarmut von geringer Bedeutung ist.

Nach dem BPlan-Entwurf ist ein Baumerhalt nicht vorgesehen.

## Minimierungsmaßnahmen

#### M 6 Erhalt Bäume

Die 5 vitalen und prägenden Bäume sollten erhalten werden. Ebenso die Bäume mit Habitatfunktion. Dies ist bei der Bebauungsplanung bzw. der Baugenehmigung zu prüfen.

#### M 7 Neupflanzung Bäume

Für jeden entfernten erhaltenswerten Baum ist mindestens eine Baumneupflanzung vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Baumarten 1. oder 2. Ordnung oder Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.

## M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Durch naturnahe Gestaltung verbleibender Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Stauden und das Anpflanzen heimischer Gehölze kann eine Teilfunktion als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel erhalten werden.

## M 9 Reduzierung Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

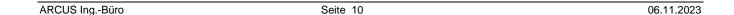
## 2.4 Strenger Artenschutz

Der strenge Artenschutz nach §44BNatSchG ist bei allen Eingriffsvorhaben zu beachten. Danach dürfen die darin festgelegten Arten

- > nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden
- > streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden

Als Bewertungsgrundlage für eine Relevanzabschätzung wurden die Habitatstrukturen vor Ort herangezogen. Für die Avifauna wurde eine Übersichtskartierung durchgeführt.

Ergebnisse:



# <u>Avifauna</u>

Im Gebiet und den direkt angrenzenden Flächen wurden im Wesentlichen ungefährdete Arten des Siedlungsraumes als Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt, jeweils in geringer Individuenzahl (außer Haussperling).

Abb. 6 Kartierergebnisse Avifauna



			3	ċ				
Deutscher Name	Art	Kürzel	<b>RL BW</b> (Stand 2013	bes. gesch.	str. gesch.	Art.1 VS-RL	Anh. I VS-RL	Status
Amsel	Turdus merula	Α	*	b		х		Brutvogel, Nahrungsgast
Buchfink	Fringilla coelebs	В	*	b		х		Nahrungsgast
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm	*	b		х		Brutvogel, Nahrungsgast
Fitis	Phylloscopus	F	3	b		х		Einzelbeobachtung
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	*	b		х		Einzelbeobachtung
Girlitz	Serinus serinus	Gi	*	b		х		Revierverdacht
Haussperling	Passer domesticus	Н	V	b		x		mehrere Brutpaare im Dach Seniorenheim, guter Bruterfolg
Hausrotschwanz	Phoenicurus	Hr	*	b		х		Brutpaar im angrenzenden Gebäudebestand
Kohlmeise	Parus major	Km	*	b		х		Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Mg	V	b		х		Nahrungsgast, Nisthilfen am Seniorenheim
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	*	b		х		Brutnachweis
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	*	b		х		Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	S	*	b		х		Nahrungsgast
Stadttaube	Columba livia f.							Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	*	b		х		Nahrungsgast
Türkentaube	Streptopelia	Tüt	*	b		х		Nahrungsgast
Wachholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	*	b		х		Brutvogel
Zilpzalp	Phylloscopus	Zi	*	b		х		Sänger außerhalb BP

Die drei Arten, die in der roten Liste geführt werden, sind wie folgt einzustufen:

- Fitis (gefährdet): Einzelbeobachtung, kein Brutverdacht, Habitat gering bis nicht geeignet
- Mehlschwalbe (Vorwarnliste): Nahrungsgast (Insekten-Flugjäger), Brutvogel der Umgebung, besetzte Nester im Umfeld des BPlans nicht festgestellt
- ➤ Haussperling (Vorwarnliste): mehrere Brutpaare in den umliegenden Gebäuden mit gutem Bruterfolg, das BPlan-Gebiet stellt ein gutes, Brutort-nahes Nahrungshabitat dar. Geeignete Ausweichflächen in erreichbarer Entfernung bestehen insbesondere nach Osten (Friedhof, Streuobstwiese) sowie in den aktuell noch vorhandenen innerörtlichen Freiflächen und Gärten. Eine Bestandsgefährdung der lokalen Population durch die geplante Bebauung (Störung) ist nicht zu erwarten, da die Art als Kulturfolger störungstolerant einzustufen ist.

Minimierungsmaßnahmen (ausführlich vgl. Kap. 7):

## M 3 Minimierung der Bodenbefestigung

## M 4 Dachbegrünung

## M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Begründung: Teilerhalt von Nahrungshabitaten

## M 10 Vermeidung Vogelschlag

Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Fraßfeinde werden.

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä.

Begründung: Minimierung Vogelverluste durch Anfliegen an Glasscheiben

## Fledermäuse

Für den TK-Quadranten werden von der LUBW folgende Arten angegeben:

- Großes Mausohr (Myotis myotis) (2018): Quartiere in Dachböden, Jagd vorwiegend in offenen Wäldern am Boden
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) (2018): Quartiere in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, Jagd in Gärten, Parks, Streuobstwiesen
- Braunes Langohr (Plecous auritus) (2018): Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen, Waldart

Im Plangebiet ist von den genannten Arten insbesondere die Zwergfledermaus zu erwarten, während andere eher nur auf dem Zug und außerhalb der Fortpflanzungszeit wahrscheinlich sind.

Für die Zwergfledermaus als Insektenjäger bieten der Baumbestand und die Wiese ein gutes Nahrungshabitat, das nah an potentiellen Quartieren der umliegenden Gebäude liegt. Weitere gute Nahrungsflächen in der Nähe liegen innerörtlich westlich (Friedhof, Streuobstwiesen), Kleingärten im Südosten oder auch der Sulzbach im NW. Zwergfledermäuse nutzen Baumbestände gerne auch als Leitlinien vom Quartier zum Nahrungshabitat. Als solcher ist der Baumbestand im Plangebiet einzustufen. Der Verlust der BPlan-Fläche als Nahrungshabitat ist aufgrund der erreichbaren Ausweichflächen als nicht erheblich einzustufen. Allerdings sollte die Funktion des Baumbestandes als Leitlinie insbesondere nach Osten erhalten werden.

#### M 6 Erhalt Bäume

## M 7 Neupflanzung Bäume

Wenn ein Erhalt nicht möglich ist, ist die Neupflanzung als Baumreihe in Ost-West-Richtung wie im BPlan dargestellt anzulegen. Die darunterliegende Fläche sind weitgehend von Versiegelungen freizuhalten und naturnah zu begrünen (artenreiche Wiese, Stauden). Damit soll die Insektenfaune als Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse gefördert werden. Zusätzlich wird die Wasserversorgung der Bäume erhalten.

#### Reptilien

Als weitere besonders bzw. streng geschützte Art im mäßig bebauten Siedlungsbereich mit Gärten und innerörtlichen Freiflächen könnte potentiell die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen. Allerdings weist weder das Plangebiet noch die angrenzenden Grundstücke die erforderlichen, weitgehend ungestörten Habitatstrukturen auf, auch wenn einzelne, kleinflächige Strukturen wie Steinhaufen und spärlich bewachsene Flächen vorhanden sind. Bei den gezielten Begehungen (2.6.22 8.30Uhr, 31.8. 9 Uhr jeweils bei sonnigem Wetter) wurden keine Tiere beobachtet. Die beobachteten Störungen während der Begehungen durch die Nutzung der umliegenden Gärten stützen die Einschätzung, dass auf der Fläche keine Zauneidechse zu erwarten ist.

#### **Sonstige Tierarten/-gruppen**

Die Habitatausstattung im Gebiet läßt keine weiteren besonders oder streng geschützten Arten erwarten.

Somit sind bei Umsetzung der genannten Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erwarten.

## 2.5 Schutzgut Ortsbild und Erholung

Die geplante Bebauung an der Schuraerstraße füllt eine bestehende Baulücke. Das Baufenster für die altersgerechte Wohnanlage (SO2) belegt eine Freifläche, die kaum von außen einsehbar ist. Daher spielt die geplante Bebauung für das Ortsbild eine geringe, für die Erholung keine Rolle.

## 2.6 Schutzgut Fläche

Die BPlan-Fläche ist eine innerörtliche Freifläche, die z.T. bereits bebaut war. Ihre Nutzung führt zu einer Nachverdichtung und damit zu einer Schonung des unbebauten Außenbereichs.

#### 2.7 Planalternativen

Die Erweiterung des Seniorenheims (SO "Altersgerechtes Wohnen") ist standortgebunden. Das Urbane Gebiet nutzt die Restfläche im Sinne einer Nachverdichtung zur Schonung des Außenbereichs.



# 3 EMPFOHLENE ÜBERNAHMEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Folgende Inhalte sollen im Bebauungsplan übernommen werden:

## Festsetzungen

## M 3 Minimierung der Bodenbefestigung

Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) mit einem Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.

## M 4 Dachbegrünung

Dachflächen mit einer Neigung von 0-10° (Flachdächer) sind mit einer extensiven Begrünung, z.B. als Sedum-Grasschicht zu bepflanzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name					
Kräuter 50-100%						
Antennaria dioica	Katzenpfötchen					
Anthyllis vulneraria	Wundklee					
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume					
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke Heidenelke Gewöhnlicher Reiherschnabel Zypressen-Wolfsmilch					
Dianthus deltoides						
Erodium cicutarium						
Euphorbia cyparissias						
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen					
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut					
Hippocrepis comosa	Hufeisenklee					
Lotus corniculatus	Hornklee					
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut					
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle					
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf					
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer					

Botanischer Name	Deutscher Name					
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer					
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer					
Silene nutans	Nickendes Leimkraut					
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut					
Thymus praecox	Frühblühender Thymian					
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian					
Viola tricolor	Ackerveilchen					
Gräser max.50%						
Briza media	Gewöhnliches Zittergras					
Festuca cinerea	Blauschwingel					
Festuca amethystina	Amethyst-Schwingel					
Koeleria macrantha	Zierliches Schillergras					
Melica ciliata	Bewimpertes Perlgras					

Weitere niederwüchsige Magerrasenarten können ergänzt werden.

Begründung: Erhalt bzw. Teilersatz der natürlichen Bodenfunktionen Wasserkreislaufführung, Puffer und Filter für Schadstoffe, Standort Vegetation

## M 7 Neupflanzung Bäume

Für jeden entfernten erhaltenswerten Baum ist mindestens eine Baumneupflanzung vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Baumarten 1. oder 2. Ordnung oder Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.

#### M 8 naturnahe Gestaltung von Grünflächen

Die nicht überbauten sowie unbefestigten Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen oder mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Die Neupflanzung ist als Baumreihe in Ost-West-Richtung anzulegen.

#### M 9 Reduzierung Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht nach oben. Die Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **Hinweise**

## M 1 Beachtung Bodenschutzgesetz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" des Ministeriums für Umwelt BW (1991) zu beachten (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind.

Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

## M 2 Vorgabe Tiefgarage/ Parkdeck

Das UG bzw. EG sollte im Sinne der Minimierung des Flächenverbrauchs als Parkdeck/ Tiefgarage ausgebildet werden.

## M 5 Nutzung unbelastetem Niederschlagswasser

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und die Nutzung als Brauchwasser (Bewässrung, WC u.ä.) wird angesichts zunehmender Trockenperioden empfohlen. Es sind dabei sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

## M 6 Erhalt Bäume

Die 5 vitalen und prägenden Bäume sollten erhalten werden. Ebenso die Bäume mit Habitatfunktion. Dies ist bei der Bebauungsplanung bzw. der Baugenehmigung zu prüfen.

## **Artenschutz**

#### Gehölzentnahmen

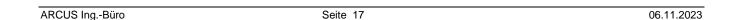
Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. November abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Entsprechendes gilt für Gebäude (der Zeitraum ist zugunsten des Fledermausschutzes verkürzt gegenüber der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## M 10 Vermeidung Vogelschlag

§ 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz verbietet das Töten oder Verletzen aller wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel dem Verbauen von gläsernen Bauelementen.

Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Fraßfeinde werden.

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten. Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen.



#### 4 FAZIT

Der Bebauungsplan "Ortsmitte" überplant eine innerörtliche Freifläche in zentraler Lage. Zulässig ist di e Errichtung von altersgerechtem Wohnen und Nutzung einer innerörtlichen Freifläche im Sinne der Nachverdichtung.

Aktuell besteht eine extensiv gepflegte Streuobstwiese mit einem Laubbaumanteil sowie eine verarmte Wiesenansaat auf der ehemals bebauten Fläche an der Schuraerstraße.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und geringen Habitatausstattung sind die zu betrachtenden Schutzgüter nur gering betroffen. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Boden, da der Bebauungsplan eine relativ hohe Versiegelung zulässt. Der Eingriff kann durch Minimierungsmaßnahmen verringert werden.

Streng (Fledermäuse) und besonders (Vögel) geschützte Arten nutzen das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat und Leitlinie. Für sie stehen Ausweichflächen in erreichbarer Nähe zur Verfügung, sodass bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten sind.

Aufgrund des Verfahrens nach §13a BauGB ist ein Eingriffsausgleich nicht erforderlich.